

## Stadtratsbeschluss 343 vom 8. Mai 2024

### **B+A 7/2024: «Mobilitätsstrategie 2024–2028. Kenntnisnahme Planungsbericht. Sonderkredit für zusätzliche Stellenprozente»**

- Anträge und Protokollbemerkungen der Baukommission
- Haltung des Stadtrates

#### **Ausgangslage**

An der Sitzung vom 6. März 2024 hat der Stadtrat den B+A 7 «Mobilitätsstrategie 2024–2028» verabschiedet. An der Sitzung vom 18. April 2024 hat die Baukommission das Geschäft behandelt und folgende Protokollbemerkungen zur Überweisung beantragt:

#### **Protokollbemerkung 1**

Zu Kapitel 3.1 «Vision» auf S. 17

Die Vision der Mobilitätsstrategie gilt auch für Strassenunterhalt und Winterdienst.

#### **Erwägungen**

Die Mobilitätsstrategie und damit auch die Vision gelten für die gesamten Mobilitätsbelange in der Stadt Luzern und dementsprechend auch für den Strassenunterhalt und den Winterdienst.

Der Protokollbemerkung 1 zum Geltungsbereich der Vision wird nicht opponiert.

#### **Protokollbemerkung 2**

Zu Kapitel 3.3 «Indikatoren 2027 und 2035» auf S. 21

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bewilligte Parkplätze und Parkplätze mit Bestandesgarantie in Innenhöfen und an zentralen Lagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufheben zu können.

#### **Erwägungen**

Dieser Aspekt wurde bei der Mobilitätsstrategie im Jahre 2018 (B 10/2018) und beim Raumentwicklungskonzept (B 11/2018) thematisiert. Sowohl in der Mobilitätsstrategie 2018 als auch im REK war folgende Aussage enthalten: «Es wird geprüft, ob eine neue Bestimmung eingeführt werden soll, mit welcher bewilligte Parkplätze und Parkplätze mit Bestandesgarantie in Innenhöfen und an zentralen Lagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgehoben werden sollen.»

Bei der Behandlung der beiden Geschäfte im Grossen Stadtrat am 20. September 2018 wurde jedoch je eine Protokollbemerkung überwiesen, wonach auf die entsprechende Prüfung zu verzichten sei. Vor diesem Hintergrund wurde anschliessend auch das bereits 2017 überwiesene Postulat 354, Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion und Noëlle Bucher namens der G/JG-Fraktion vom 18. Juli 2016: «Stadtoasen: Innenhöfe begrünen und nutzen», abgeschrieben. Zudem wurde der Auftrag im B+A 5/2020 «Konzept Autoparkierung» nicht aufgenommen.

In materieller Hinsicht ging es dem Stadtrat bereits 2017/2018 um die Prüfung des rechtlichen Sachverhalts. Im Zentrum stand und steht dabei nach wie vor die Frage, ob und wie lange Parkplätze, die ohne

Baubewilligung erstellt wurden, durch die Besitzerinnen und Besitzer im Sinne des Gewohnheitsrechts als bewilligt betrachtet werden können. Unabhängig vom erhaltenen parlamentarischen Auftrag erachtete der Stadtrat diese Prüfung als sinnvolle Grundlagenarbeit im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Parkplatzreglements. Stadtplanerisches Ziel war immer die Schaffung zusätzlicher Freiräume in Defizitgebieten.

Der nun vorliegende Wortlaut:

Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bewilligte Parkplätze und Parkplätze mit Bestandesgarantie in Innenhöfen und an zentralen Lagen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aufheben zu können.

geht über die ursprünglich vorgesehene Prüfung einer Bestimmung hinaus und fordert explizit eine neue Rechtsgrundlage. Mit einer Protokollbemerkung kann nur ein Prüfauftrag überwiesen werden.

Im Juni 2021 hat die Stimmbevölkerung über das neue Parkplatzreglement abgestimmt. Darin ist festgehalten, dass die Stadt eine Verlagerung der Parkplätze vom öffentlichen Grund auf Privatgrund anstrebt. Eine Vorgabe zur Aufhebung von Parkplätzen auf Privatgrund würde die Absichten teilweise erschweren. Ebenfalls darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Aufhebung von privaten Parkplätzen einen Eingriff in die Eigentumsгарantie darstellt. Dies kann nicht leichtfertig erfolgen, sondern bedingt die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 36 BV. Oberflächenparkplätze in Innenhöfen sind jedoch nicht flächeneffizient und sind geeignete Flächen für Klimaanpassungsmassnahmen oder für Aufenthaltsbereiche der Anwohnenden. Die Strategie der Stadt Luzern zielt deshalb bei der privaten Parkierung darauf ab, die verbleibenden Autos in flächeneffizienten Parkieranlagen abzustellen (mehrstöckig, allenfalls unterirdisch, im Sinne von Sammelparkierungen).

Der Stadtrat erachtet einen Prüfauftrag als sinnvoll, um den rechtlichen Sachverhalt zu klären, und würde das Anliegen als Prüfauftrag entgegennehmen.

Der Protokollbemerkung 2 zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, um bewilligte Parkplätze und Parkplätze mit Bestandesgarantie in Innenhöfen und an zentralen Lagen aufheben zu können, wird opponiert.

### **Protokollbemerkung 3**

Zu Kapitel 3.3 «Indikatoren 2027 und 2035» auf S. 21

Die Dauer von Grünphasen für Zufussgehende muss so bemessen sein, dass Strassen gefahrlos überquert werden können.

### **Erwägungen**

Auch für den Stadtrat ist es wichtig, dass die Bedingungen für die Zufussgehenden attraktiv und sicher sind. Deshalb wird in der Stadt Luzern bei der Bemessung der Grünzeiten immer auf die aktuellsten Normen und Vorgaben abgestellt. Die Verantwortlichen stützen sich dabei auf die geltenden Richtwerte und haben an verschiedenen Stellen, wo die Lichtsignalanlagen unmittelbar auf das aktuelle Verkehrsaufkommen reagieren (Selbststeuerung der Anlagen), die Priorisierung für den Fussverkehr bestmöglich eingestellt.

Der Protokollbemerkung 3 zur Dauer der Grünphasen für Zufussgehende wird nicht opponiert.

### **Protokollbemerkung 4**

Zu Kapitel 4.4 «Durchgehende Busspuren auf Hauptachsen» auf S. 32

Der Stadtrat setzt sich für eine Busspur ein, sobald mehr als eine Fahrspur in eine Richtung vorhanden ist.

### **Erwägungen**

Der Stadtrat setzt sich sowohl auf Gemeindestrassen als auch auf Kantonsstrassen im Rahmen seiner Möglichkeiten für Busbevorzugungsmassnahmen ein. Er hat diese Forderungen im Kontext des Nationalstrassenprojekts «Bypass» gegenüber dem Kanton und dem Bund wiederholt. Gerade auf Abschnitten,

wo mehr als eine Fahrspur pro Richtung vorhanden ist, sollen Busspuren realisiert werden. Verschiedene Busspurabschnitte und Massnahmen zur Busbeschleunigung sind bereits im kantonalen Richtplan enthalten.

Der Protokollbemerkung 4 zu Busspuren wird nicht opponiert.

#### **Protokollbemerkung 5**

Zu Kapitel 4.4 «Durchgehende Busspuren auf Hauptachsen» auf S. 32

Es sollen an allen Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen Busbevorzugungssysteme eingerichtet werden.

#### **Erwägungen**

Auch dem Stadtrat ist die Busbevorzugung wichtig. Er weist jedoch darauf hin, dass Kreuzungen teilweise von Buslinien aus verschiedenen Richtungen angefahren werden. Dort wird die Bevorzugung im Rahmen der technischen Möglichkeiten vorzunehmen sein. Zudem führen allfällige Verlängerungen der Grünphasen für Zufussgehende zu geringfügig längeren Wartezeiten für den Strassenverkehr und damit auch für den Busverkehr.

Der Protokollbemerkung 5 zur Busbevorzugung an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen wird opponiert.

#### **Der Stadtrat beschliesst**

1. Der Protokollbemerkung 1 zum Geltungsbereich der Vision wird nicht opponiert.
2. Der Protokollbemerkung 2 zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, um bewilligte Parkplätze und Parkplätze mit Bestandesgarantie aufheben zu können, wird opponiert.
3. Der Protokollbemerkung 3 zur Dauer der Grünphasen für Zufussgehende wird nicht opponiert.
4. Der Protokollbemerkung 4 zu Busspuren wird nicht opponiert.
5. Der Protokollbemerkung 5 zur Busbevorzugung an Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen wird opponiert.



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin

#### Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 16. Mai 2024)
- alle Direktionen